

Sein Land unterhalte keine Beziehungen zu Südafrika, auch dürften sowjetische Waren nicht nach Südafrika re-exportiert werden. Auf dem XXVII. Parteitag der KPdSU seien fundamentale Prinzipien für ein umfassendes System internationaler Sicherheit vorgeschlagen und alle Regierungen aufgefordert worden, Völkermord, Apartheid, Faschismus und allen Formen rassistischer, nationaler oder religiöser Unterdrückung entschieden entgegenzutreten. Der Bericht fand großen Anklang bei der Dreiergruppe, die die UdSSR wegen ihrer materiellen Unterstützung der gegen Apartheid kämpfenden Freiheitsbewegungen lobte.

In *Polen* ist die Gleichberechtigung aller Bürger Verfassungsprinzip. Das polnische Strafgesetzbuch stellt alle der in Art. IIa der Konvention aufgeführten Verbrechen unter Strafe. Selbst ein Täter, der eine solche Straftat außerhalb polnischen Territoriums begeht, könne von polnischen Gerichten abgeurteilt werden, sofern diese Delikte gegen von Polen ratifizierte internationale Konventionen verstießen. Solche Rassendiskriminierungsverbrechen seien nach dem Zweiten Weltkrieg in Polen jedoch bislang nicht vorgekommen.

In *Venezuela*, das seinen Erstbericht vorlegte, sind die Rassendiskriminierungskonvention und das Anti-Apartheid-Übereinkommen in das innerstaatliche Recht inkorporiert worden. Zudem verbiete die Verfassung jegliche Diskriminierung wegen Geschlechtszugehörigkeit, Rasse, Glauben oder sozialem Status. In den Medien, an Schulen und Universitäten werde über die Bemühungen des südafrikanischen Volkes um Gleichbehandlung und Unabhängigkeit informiert.

Mexiko als ein Land, in dem Angehörige zahlreicher verschiedener Rassen leben, lege großen Wert auf ihre Gleichberechtigung. Dies fand seinen Niederschlag in der Gesetzgebung; so ist das Verbot der Rassendiskriminierung verfassungs- und strafrechtlich geschützt. Zusätzliches Informationsmaterial erbat das Dreiergremium über die Haltung der mexikanischen Regierung zu der Unterstützung Südafrikas durch transnationale Unternehmen, die Aburteilungsmöglichkeit von in Art. II verbotenen Delikten sowie über die Haltung der mexikanischen Regierung zur Errichtung eines internationalen Strafgerichts gemäß Art. V der Konvention. *Jamaika*, so der Erstbericht dieses Landes, habe vor kurzem die Konvention gegen Apartheid im Sport ratifiziert und bereite die Umsetzung der Anti-Apartheid-Konvention durch entsprechende innerstaatliche Gesetzgebung vor. Das Verbot der Rassendiskriminierung hat dort zwar nicht Verfassungsrang, ist aber in der einfachen Gesetzgebung enthalten.

Der Vertreter der *Seschellen* gab bei der Präsentation des Erstberichts zunächst nähere Informationen über die ethnische Zusammensetzung der Bevölkerung; die verschiedenen Gruppen lebten seit über zwei Jahrhunderten friedlich nebeneinander. Obwohl noch Handelsbeziehungen zu Südafrika bestünden, nehme die Regierung an dem internationalen Kampf gegen Apartheid teil und sei bestrebt, den Handel mit Südafrika einzuschränken.

Seit *Kameruns* Unabhängigkeit, so der Ab-

gesandte, zählten die Grundsätze internationaler Menschenrechtsinstrumente, besonders die der Anti-Apartheid-Konvention, zu den Leitprinzipien seines Landes und seien auch in der Verfassung enthalten. Auf Wunsch der Dreiergruppe sollen Zusatzinformationen über die schon gegenüber Mexiko angesprochenen Fragen nachgeliefert werden.

Nach Ansicht der Berichtsprüfer finden die Konventionsbestimmungen in der Gesetzgebung *Rwandas* in ausreichendem Maße ihren Niederschlag, vor allem in der Verfassung und in der Strafgesetzgebung. Seit 1964 beteiligt sich Rwanda an politischen und wirtschaftlichen Sanktionsmaßnahmen gegen Südafrika.

Ähnliche Maßnahmen wurden auch von *Ghana* ergriffen. Dort gibt es ein Nationalkomitee gegen Apartheid, das die Bevölkerung über die Mißstände in Südafrika aufklärt.

In *Äthiopien*, so ging aus dem Erstbericht hervor, ist Apartheid unter Strafe gestellt; die Gleichberechtigung aller Bürger soll in der neuen Verfassung garantiert werden. Seine Regierung, betonte der Vertreter, unterstütze die Befreiungsbewegungen gegen das Apartheidregime und verurteile die wirtschaftliche und militärische Unterstützung, die ihm vor allem von transnationalen Unternehmen zuteil werde. Nähere Informationen erbat die Dreiergruppe unter anderem über Gesetzgebung gegen Rassendiskriminierung, Maßnahmen im Erziehungsbereich sowie die Haltung zur Einrichtung eines internationalen Strafgerichts.

Zu diesem Thema äußerte sich der Vertreter *Katars*: Sein Land trete für die Einberufung einer diplomatischen Konferenz zwecks Errichtung des Gerichtshofs ein.

Ohne Abgeordnete der jeweiligen Staaten wurden die Erstberichte der *Malediven* und *Tschads* behandelt. Die Gruppe wies auf ihre Richtlinien über Form und Inhalt dieser Unterlagen hin und gab ihrer Hoffnung Ausdruck, daß die nächsten Berichte ausführlichere Informationen enthalten und vor allem im Beisein der Staatenvertreter erörtert werden können.

Schließlich beschäftigte sich das Gremium mit der *Tätigkeit transnationaler Unternehmen in Südafrika und Namibia*, insbesondere mit der Frage, ob diese Aktivitäten als »Verbrechen der Apartheid« zu bewerten sind, und dem Ausmaß der Verantwortlichkeit für das Fortbestehen des rassistischen Regimes. Damit folgte die Gruppe einer Aufforderung der Menschenrechtskommission (zuletzt Resolution 1986/7). Mehrere Staaten hatten in Befolgung dieser Entschließung Stellungnahmen unterbreitet, in denen sie die Rolle transnationaler Unternehmen als Unterstützung des südafrikanischen Regimes bewerteten und verurteilten; insbesondere das Verhalten westlicher Staaten (an der Spitze Großbritannien, die Bundesrepublik Deutschland und Japan) wurde kritisiert.

Wie die Generalversammlung und andere UN-Organe ist auch die Dreiergruppe überzeugt, daß alle Beziehungen zu Pretoria das Regime zur Weiterführung seiner rassistischen Unterdrückungs- und Aggressionspolitik ermutigen; eine Verbesserung der Situa-

tion der Bevölkerung werde so keinesfalls erreicht. Die Aktivitäten transnationaler Unternehmen vereitelten alle Sanktionen und anderen Bemühungen der internationalen Gemeinschaft zur Beendigung der Apartheidpolitik. Deshalb seien diese Unternehmen gemäß Art. IIIb der Konvention der Beihilfe schuldig und international strafrechtlich verantwortlich. Als Folge davon seien sie dem südafrikanischen Volk nach Beseitigung des Apartheidsystems wie dem namibischen Volk nach dessen Unabhängigkeit schadensersatzpflichtig.

Das Dreiergremium nahm die weitreichenden Maßnahmen vieler Länder — auch westlicher — zur Kenntnis, die auf Isolation und Boykott Südafrikas abzielten. Eine unabdingbare Voraussetzung für die Verwirklichung dieses Ziels, so die Gruppe, sei die Einflußnahme der betroffenen Regierungen auf die Entscheidungen transnationaler Unternehmen, ihre Aktivitäten in Südafrika aufzugeben oder zumindest erheblich einzuschränken. Soweit möglich, sollten die Staaten in ihren Berichten die Unternehmen benennen, die der in Art. II der Konvention aufgeführten Delikte für schuldig gehalten würden.

Das Apartheidregime Südafrikas, betonte die Gruppe abschließend, das Rassismus als offizielle Politik betreibe und ihn sogar in seiner sogenannten Verfassung verankert habe, sei in derselben rassistischen und kriegerischen Ideologie verwurzelt, die schon den Zweiten Weltkrieg hervorgerufen und unzählige Todesopfer gefordert habe.

Martina Palm-Risse □

Verwaltung und Haushalt

Beigeordnete Bedienstete: Nachwuchsförderung durch Vereinte Nationen und Geberländer — Anschlußbeschäftigung möglich, aber nicht garantiert — Ärzte für Afrika (12)

(Vgl. auch Dieter Göthel, Arbeitswelt Vereinte Nationen, S.55ff. dieser Ausgabe.)

Möglichkeiten, Berufserfahrung bei den Vereinten Nationen zu sammeln, bestehen — abgesehen von unbezahlten Praktika — für eine begrenzte Zahl von Nachwuchskräften als »Beigeordnete Bedienstete«. Das entsprechende Beschäftigungsverhältnis, das auf einer Kombination von bi- und multilateralem Ansatz beruht, wird nachfolgend vorgestellt.

Programm »Beigeordnete Bedienstete«

Die beiden größten Sonderorganisationen des UN-Systems — die Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation (FAO) und die Weltgesundheitsorganisation (WHO) — haben die Mitarbeiterkategorie, die in den übrigen Organisationen als die der »Juniorbediensteten« (Junior Professional Officers, JPO) oder »Beigeordneten Sachverständigen« (Associate Experts, A/E) geführt wird, in »Beigeordnete Bedienstete« (Associate Professional Officers, APO) umbenannt. Die neue Nomenklatur vermeidet nicht nur bewußt die Begriffe des »Junioren« und des »Experten«, sondern auch die Unterscheidung zwischen beigeordneten Mitarbeitern in Feldprojekten (A/E) und in Stäben (JPO). Die geänderte Begriffsbestimmung erlaubt eine

flexiblere Handhabung des Programms und eine Ausdehnung des Kreises potentieller Kandidaten.

Die Beschäftigung von Beigeordneten Bediensteten (BB), Juniorbediensteten oder Beigeordneten Sachverständigen folgte der Resolution 849(XXXII) des Wirtschafts- und Sozialrats der Vereinten Nationen vom 4. August 1961 über den Einsatz von »freiwilligem Personal« in der Technischen Hilfe. Es sind gewöhnlich voll ausgebildete Akademiker mit einer für eine reguläre Einstellung durch die Vereinten Nationen noch nicht ausreichenden praktischen Berufserfahrung, die von den Organisationen des UN-Systems in den Besoldungsgruppen P1 bis P3 unter Anleitung eines erfahrenen Beamten eingesetzt werden. Diese BB unterliegen mit wenigen Einschränkungen, die in bilateralen Abkommen mit den Geberländern festgelegt sind, dem UN-Dienstrecht. Das Geberland bestreitet im vollen Umfang die Beschäftigungskosten. Im Regelfall finanziert es die Beschäftigung eigener Staatsangehöriger. Einige Länder finanzieren allerdings auch die Beschäftigung von Staatsbürgern bestimmter Entwicklungsländer.

Die meisten Organisationen des UN-Systems haben heute bilaterale Abkommen mit einer Zahl interessierter Industrieländer (insgesamt 15 Staaten einschließlich der Bundesrepublik Deutschland). Die Gesamtzahl der zur Zeit im UN-System beschäftigten BB liegt bei knapp über 1 000, was 5,3vH der im höheren Dienst beschäftigten etwa 19 000 Bediensteten entspricht. Die große Mehrheit der BB ist in Programmen der Technischen Zusammenarbeit mit den Entwicklungsländern tätig, der Rest in Stabsstellen.

Die Gewichtung in der Ausrichtung der BB-Programme ist je nach Geberland unterschiedlich. Alle Programme haben aber im wesentlichen drei Komponenten:

- sie stellen einen zugleich multi- wie bilateralen Beitrag zur Zusammenarbeit mit den Entwicklungsländern dar;
- sie erlauben die Vorbereitung von Nachwuchskräften auf Aufgaben im multi- wie im bilateralen Bereich;
- sie zielen auf die Stärkung des Anteils des Geberlandes am regulären Personalbestand im Sekretariat der betreffenden internationalen Organisationen ab.

Jede dieser Komponenten hat eine ihr eigene Problematik. Der anhaltende Erfolg des BB-Programms beruht daher auf einem Ausgleich der Interessen von Gastland, Geberland, UN-Organisation und Beschäftigtem. Bei der Gestaltung dieses spezifischen Beitrags zur Zusammenarbeit mit den Entwicklungsländern ist es wichtig, das einzelstaatliche bilaterale mit dem UN-spezifischen multilateralen Element so zu verbinden, daß die bilateralen Prioritäten des Geberlandes mit den multilateralen Programmen der UN-Organisation soweit wie möglich zur Deckung gebracht werden. Zu vermeiden ist sowohl ein Auftreten der Beigeordneten Bediensteten als Entsandte ihrer Heimatländer bei der Durchführung von deren Programmen als auch die Beschäftigung der BB auf im Augenblick gerade unbesetzten Planstellen für reguläre Bedienstete ohne Berücksichtigung der Zielsetzung des Geberlandes. Die Vorbereitung von Nachwuchskräften auf

Aufgaben im bi- wie im multilateralen Bereich darf nicht auf Kosten der Gastländer erfolgen, die selbst dringend Bedarf an hochqualifiziertem Personal haben. Um einen prägnanten Ausdruck von Burghard Claus in seiner vom Deutschen Institut für Entwicklungspolitik (DIE) in Berlin herausgegebenen, in VN 2/1986 S.83 angezeigten Schrift »Berufschancen für deutsche Hochschulabsolventen in der Entwicklungszusammenarbeit zu benutzen, dürfen die Entwicklungsländer nicht als »Spielwiese für Berufsanfänger« mißbraucht werden. Dieses Prinzip ist im medizinischen Bereich wohl besonders einleuchtend. Die WHO verlangt daher von BB-Kandidaten für ihre Feldprogramme der Technischen Zusammenarbeit zusätzlich zur abgeschlossenen Facharzt Ausbildung einschlägige Berufserfahrung, vorzugsweise in einem Entwicklungsland, zum Beispiel in Form eines vorgängigen Volontariats. In weniger exponierten Stabspositionen ist dieser Gesichtspunkt natürlich von geringerer Bedeutung. Vertreter von Entwicklungsländern in Verwaltungsgremien internationaler Organisationen haben wiederholt angedeutet, daß es wünschenswert wäre, die Gelder der BB-Programme für die Weiterbildung von qualifiziertem Berufspersonal der Dritten Welt zu verwenden. Einige Geberländer finanzieren aus diesem Grund einen gewissen Prozentsatz von Kandidaten aus Entwicklungsländern im Rahmen ihrer Programme für Beigeordnete Bedienstete.

Die Förderung des Anteils des Geberlandes am regulären Personalbestand internationaler Organisationen durch ein BB-Programm ist besonders heikel. Unterrepräsentierte und nicht repräsentierte Entwicklungsländer, aber auch die Verbände der Belegschaft von UN-Organisationen kritisieren diese Zielsetzung. Die Übernahmequoten von BB in den regulären Dienst sind allerdings in der Regel nicht so hoch, um größere Probleme auf diesem Gebiet hervorzurufen.

Geberländer wie die Bundesrepublik Deutschland, denen an der Förderung ihres Personalanteils besonders gelegen ist, sollten die Vorauswahl von Kandidaten mit solchen beruflichen Qualifikationen und für Arbeitsbereiche treffen, die dem Einstellungsbedarf an regulären Fachkräften nahekommen. Die von vielen Geberländern festgelegte Altersgrenze von 32 Jahren (für Frauen zuweilen höher) sollte zu diesem Zwecke flexibel gehandhabt werden. Eine gute Illustration bietet die WHO, in der das durch hohe Anforderungen an berufliche Ausbildung und Erfahrung bedingte durchschnittliche Einstellungsalter für den höheren Dienst bei etwa 41 Jahren liegt (für medizinisches Fachpersonal noch darüber). Eine Anhebung der BB-Altersgrenze in die Nähe von 40 Jahren für Ärzte und verwandte Berufe (Gesundheitswissenschaftler und Ingenieure) würde die Übernahmemöglichkeiten erheblich verbessern. Ähnliche Erwägungen treffen für andere hochspezialisierte Sonderorganisationen zu.

Programm der Bundesrepublik Deutschland

Das »Büro Führungskräfte zu Internationalen Organisationen« (BFIO) in der Zentralstelle für Arbeitsvermittlung in Frankfurt am Main ist vom Bundesministerium für wirtschaftliche

Zusammenarbeit (BMZ) mit der Gewinnung geeigneter Bewerber und mit der Durchführung des BB-Programms beauftragt worden. Das BFIO hat im Januar dieses Jahres eine hervorragende Informationsbroschüre (»Die Mitarbeit von Deutschen in Internationalen Organisationen: Entsendung von Beigeordneten Sachverständigen und Junior Professional Officers«) herausgegeben, die Ziele und Grundsätze des Programms, Voraussetzungen für eine erfolgreiche Bewerbung, Auswahl- und Benennungsverfahren, Vertragsbedingungen und Wiedereingliederung prägnant zusammenfaßt. Dieses Programm entspricht in seinen wesentlichen Zügen den BB-Programmen anderer Geberländer.

Seitens der Bundesrepublik Deutschland bestehen BB-Abkommen (oder sind kurz vor dem Abschluß) mit 21 UN-Organisationen. Die Vergabe von BB-Quoten für die einzelnen UN-Organisationen erfolgt jährlich in einer Sitzung beim BMZ. Dies gewährleistet eine flexible Handhabung des Programms durch Anpassung sowohl an inhaltliche als auch an haushaltsmäßige Gegebenheiten. Seit Bestehen des Programms wurden insgesamt rund 800 junge Führungskräfte entsandt. Bisher waren die am stärksten bedachten Organisationen FAO, UNDP, UNIDO, UN, ILO und UNESCO. Die Zahl der jährlichen Neuentsendungen schwankte in den vergangenen Jahren zwischen 25 und 50. In den letzten Jahren hat der Gesamthaushaltsansatz für das Programm jeweils bei etwa 10 bis 11 Mill DM gelegen.

Grundsätzlich erfolgt die Auswahl durch das BFIO als dem nationalen Rekrutierungsdienst. Eine Ausnahme stellt das Bundesamt für Ernährung und Forstwirtschaft in Frankfurt dar, das die Auswahl für die FAO übernimmt, sowie das Bundesministerium für das Post- und Fernmeldewesen für die dort betreuten Organisationen ITU und UPU. Nicht wenige Teilnehmer am Programm haben zuvor an den Nachwuchsförderungsprogrammen des BMZ (beispielsweise an Ausbildungskursen des DIE) teilgenommen. Vor der Ausreise kann ein BB kostenlos an den Vorbereitungskursen sprachlicher und länderkundlicher Art der Zentralstelle für Auslandskunde der Deutschen Stiftung für Internationale Entwicklung (DSE) in Bad Honnef teilnehmen. Fallweise können Bewerber auch vor der Ausreise neben der Beratung durch das BFIO mit Beamten aus den betreffenden Referaten der Bundesministerien vorbereitende Informationsgespräche führen.

Am Ende der Beschäftigung als BB bei einer UN-Organisation können Personen, die aus dem öffentlichen Dienst beurlaubt wurden, dorthin zurückkehren. Die Beurlaubungspraxis ist je nach Behörde unterschiedlich. Das Bundesministerium für Wirtschaft ist hier recht großzügig, andere Ressorts verfahren restriktiver. Die übrigen Rückkehrer — die bei der Stellensuche selbstverständlich die Dienste der Bundesanstalt für Arbeit einschließlich des BFIO in Anspruch nehmen können — finden in der Regel alsbald eine Anschlußbeschäftigung insbesondere bei Institutionen der Entwicklungshilfe oder anderen auslandsorientierten Arbeitgebern. Besondere Probleme bei der Reintegration sind nicht bekannt.

Ein Teil der Beigeordneten Bediensteten aus der Bundesrepublik Deutschland findet nach Ende der BB-Tätigkeit eine Anschlußbeschäftigung im UN-Bereich; mitunter auch zu einem späteren Zeitpunkt der Karriere. UN-Beschäftigungen nach einer längeren Unterbrechung sind naturgemäß statistisch nur schwer zu erfassen. Eine Untersuchung beteiligter Stellen in der Bundesrepublik vor zwei Jahren kam auf eine Anschlußbeschäftigungs-Quote von rund 40vH, was im Vergleich mit der Mehrzahl der anderen Geberländer als hoch angesehen werden darf. Die Quote schwankt — bedingt durch allgemeinen Einstellungsbedarf und spezifische Berufsanforderungen — stark von einer UN-Organisation zur anderen.

Als ein Programm, das noch in seinen Anfängen steht, sei hier das BB-Programm der Bundesrepublik Deutschland mit der WHO erwähnt. Ein Abkommen ist erst 1986 geschlossen worden. Zur Zeit sind zwei BB in Genfer Stabsstellen beschäftigt. Die Bundesrepublik Deutschland ist in der WHO personell stark unterrepräsentiert. Ein gezieltes BB-Programm, das die spezifischen Einstellungsbedingungen der WHO für den regulären Dienst berücksichtigt, dürfte langfristig zu einer erheblichen Verbesserung des Personalanteils beitragen.

Neue Horizonte

Das Nullwachstum der regulären Haushalte vieler UN-Organisationen resultiert in einer stärkeren Verlagerung der Finanzierung der Programme in den außerplanmäßigen Bereich, entweder in Form von ungebundenen multilateralen Sonderbeiträgen oder von teilgebundenen Leistungen. Das BB-Programm ist ein Beispiel für letztere, wobei die UN-Organisation die Kostenvoranschläge macht und die Endauswahl der BB-Kandidaten mit Zustimmung des Gastlandes trifft, das Geberland aber die Stationierung der BB innerhalb der Postenvorschläge bestimmt. Eine interessante Neuentwicklung ist die

stärkere Zusammenarbeit zwischen Geberland, UN-Organisation und Gastland bei der Definition des Programmbedarfs an Beigeordneten Bediensteten und bei ihrer Stationierung. Zugleich wird das Niveau der Anforderungen an Qualifikation und Berufserfahrung und damit das Einstellungsalter angehoben, was unter anderem zu einer verbesserten Einsatzfähigkeit der BB und zur Möglichkeit der Anschlußbeschäftigung führt. Als Beispiel sei hier das WHO-Programm »Ärzte für Afrika« genannt.

In der Folge der Krisensituation in Afrika hat die WHO im vergangenen Jahr mit einem Geberland, nämlich mit Italien, ein Abkommen über die Beschäftigung von 50 Ärzten und anderem Fachpersonal zur Entsendung in die Gesundheitsdienste afrikanischer Staaten abgeschlossen. Das Abkommen hat die Form eines Zusatzprotokolls zu einem schon bestehenden BB-Abkommen. 20vH der BB unter diesem Sonderprogramm sind Staatsangehörige afrikanischer Länder. Die Altersgrenze ist auf 40 Jahre angehoben. Kandidaten müssen ihre Facharztbildung abgeschlossen haben. Personen, die in erster Linie als Kliniker Verwendung finden, müssen mehrjährige einschlägige Inlandserfahrung haben. Bewerber für den nationalen, regionalen oder Bezirks-Gesundheitsdienst sollten ein Diplom für öffentliche Gesundheit (zum Beispiel »Master of Public Health«, MPH), eine Spezialisierung in Tropenmedizin oder eine ähnliche Qualifikation aufweisen und möglichst über einige Berufserfahrung in Afrika (und sei es als Volontär) verfügen. Beigeordnete Bedienstete des Sonderprogramms »Ärzte für Afrika« werden in erster Linie auf der Ebene des Bezirks eingesetzt, gewöhnlich unter Zuordnung zu einem Bezirks-Krankenhaus, das gleichzeitig als Basis für die Organisation des öffentlichen Gesundheitswesens dient. Ein Einsatz ist gewöhnlich für zwei Jahre, in Ausnahmefällen für drei Jahre vorgesehen. Er kann in örtlicher Nähe von bilateralen Projekten des Geber-

landes erfolgen und (wenn nötig) auf existierende bilaterale Verteilernetze für Ausstattungs- und Versorgungsgüter zurückgreifen.

Das Geberland nutzt das Know-how der WHO auf dem Gebiet der Gesundheitspolitik und -programmatisierung in der Dritten Welt, um seinen eigenen Beitrag auf diesem Gebiet der Technischen Zusammenarbeit besonders effizient zu gestalten. Gleichzeitig erreicht die WHO eine erhebliche Ausweitung ihrer multilateralen Kooperationsprogramme mit afrikanischen Ländern. Die Beschäftigungs- und Weiterbildungsmöglichkeiten für Mediziner und andere Gesundheitsspezialisten des Geberlandes werden gefördert und können zu verbesserten Anschlußtätigkeiten sowohl im bi- wie im multilateralen Bereich führen. Wegen der höheren Einstellungsanforderungen und dem resultierenden höheren Einstellungsalter bestehen unter Umständen künftig auch größere Möglichkeiten der Übernahme in den nicht-klinischen Bereich durch die WHO.

Das BB-Programm »Ärzte für Afrika« wird seitens der WHO auch anderen potentiellen Geberländern offeriert. Es bietet ein gutes Beispiel für eine verbesserte Interessensymbiose von Gastland, Geberland, Beigeordnetem Bediensteten und UN-Organisation auf dem Personalsektor. Dieses Sonderprogramm stellt eine wertvolle Ergänzung des allgemeinen BB-Programms der WHO dar, das auch Nichtmedizinern einschließlich Ingenieuren, Ethnologen, Soziologen, Kommunikations- und Verwaltungsfachleuten offensteht. Es ist zu hoffen, daß es sich als auch für andere Programme der Entwicklungszusammenarbeit mit UN-Organisationen von Interesse erweist.

Insgesamt hat sich der Ansatz, Beigeordnete Bedienstete heranzuziehen, als sinnvoll und nützlich herausgestellt; ein weiterer Ausbau des entsprechenden Programms seitens der Bundesregierung wäre gewiß zu begrüßen.

Peter W. Lässig □

Dokumente der Vereinten Nationen

Südafrika, Zypern

Südafrika

SICHERHEITSRAT — Erklärung des Präsidenten des Sicherheitsrats am 20. August 1985 (UN-Dok. S/17408)

Im Anschluß an Konsultationen mit den Ratsmitgliedern hat der Präsident des Sicherheitsrats am 20. August 1985 im Namen der Ratsmitglieder folgende Erklärung veröffentlicht:

»Die Mitglieder des Sicherheitsrats haben mit großer Besorgnis von der Absicht der südafrikanischen Behörden erfahren, das über Malesela Benjamin Moloise verhängte Todesurteil demnächst zu vollstrecken.

Die Mitglieder des Sicherheitsrats erinnern an die Resolution 547 des Rates vom Januar 1984, in der die südafrikanischen Behörden u. a. aufgefordert wurden, Malesela Moloise nicht hinrichten zu lassen.

Die Mitglieder des Sicherheitsrats bitten die südafrikanischen Behörden erneut eindringlich, das über Malesela Moloise verhängte Todesurteil rückgängig zu machen, da sie überzeugt sind, daß eine Hinrichtung nicht nur

eine direkte Mißachtung der genannten Resolution des Sicherheitsrats darstellen, sondern auch zur weiteren Zuspitzung einer bereits äußerst ernsten Situation führen wird.«

SICHERHEITSRAT — Erklärung des Präsidenten des Sicherheitsrats am 21. August 1985 (UN-Dok. S/17413)

Im Anschluß an Konsultationen mit den Ratsmitgliedern hat der Präsident des Sicherheitsrats im Namen des Rates auf der 2603. Sitzung des Sicherheitsrats vom 21. August 1985 im Zusammenhang mit der Behandlung des Punktes »Die Südafrikafrage« durch den Rat folgende Erklärung abgegeben:

»Die Mitglieder des Sicherheitsrats, zutiefst beunruhigt über die Verschärfung und Verschlechterung der Lage der unterdrückten schwarzen Bevölkerungsmehrheit Südafrikas seit der Verhängung des Ausnahmezustands, am 21. Juli 1985, geben erneut ihrer tiefen Besorgnis über diese beklagenswerte Situation Ausdruck.

Die Ratsmitglieder verurteilen das Regime in

Pretoria dafür, daß es die wiederholten Appelle der internationalen Gemeinschaft, darunter auch die Resolution 569 des Sicherheitsrats vom 26. Juli 1985 und insbesondere die in dieser Resolution enthaltene Forderung nach sofortiger Aufhebung des Ausnahmezustands, nach wie vor nicht beachtet.

Die Ratsmitglieder verurteilen nachdrücklich die weiteren Tötungen und willkürlichen Massenfestnahmen und -inhaftierungen durch die Regierung in Pretoria. Sie fordern die südafrikanische Regierung erneut auf, alle politischen Gefangenen und Häftlinge, allen voran Nelson Mandela, an dessen Haus vor kurzem Brandstiftung verübt wurde, unverzüglich und bedingungslos freizulassen.

Die Ratsmitglieder sind der Auffassung, daß eine gerechte und dauerhafte Lösung in Südafrika auf der vollständigen Ausmerzung des Apartheidsystems und der Errichtung einer freien, geeinten und demokratischen Gesellschaft in Südafrika beruhen muß. Ohne konkrete Maßnahmen zur Herbeiführung einer solchen gerechten und dauerhaften Lösung in Südafrika können alle Erklärungen des Regimes in Pretoria nur als erneute Bekundungen